

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

127

Gesetz: BergmannsVersorgScheinG NRW § 9 Abs. 3; BGB § 242
Ruhegehalt, § 242 Gleichbehandlung; BetrVG § 51;
GG Art. 3 Abs. 1

Leitsätze:

1. Zeiten, die der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins unter Tage verbracht hat, zählen nach § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW mit, wenn die Entstehung oder die Höhe eines Versorgungsanspruchs von der Dauer der Betriebs- oder Berufszugehörigkeit abhängt.
2. Wenn nach der maßgeblichen Pensionsordnung Zeiten, in denen ein Arbeitnehmer in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert war, nicht als rentensteigernde Dienstzeiten zählen, kann auch der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins nicht verlangen, daß ihm die unter Tage verbrachten Zeiten, in denen er Pflichtmitglied der knappschaftlichen Rentenversicherung war, für die Berechnung seiner Werksrente gutgebracht werden.

Aktenzeichen: 3 AZR 209/67

Urteil des BAG vom 8. November 1968

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes! 127

Verkündet
am 8. November 1968

gez. Groll ,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. November 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Petersdorff und Schormann für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. Februar 1967 – 10 Sa 836/66 – wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 23. September 1919 geborene Kläger war vom 1. November 1945 bis 3. September 1959 im Bergbau unter Tage beschäftigt. Während dieser Zeit gehörte er der knappschaftlichen Rentenversicherung als Pflichtmitglied an. Er ist Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins und arbeitet seit dem 4. September 1959 im Hüttenwerk der Beklagten. Diese gewährt ihren Arbeitnehmern Werksrenten nach den Bestimmungen einer durch Betriebsvereinbarung eingeführten Pensionsordnung vom 1. Juni 1958, die für den gesamten Konzern gilt. Die Höhe der Renten bestimmt sich u.a. nach der Anzahl der Dienstjahre; jedoch werden solche Dienstjahre nicht mitgerechnet, in denen der Arbeitnehmer Pflichtmitglied in der knappschaftlichen Rentenversicherung war.

Mit der Klage will der Kläger aufgrund von § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW die Verpflichtung der Beklagten festgestellt wissen, die von ihm als Bergmann unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten bei der Berechnung der späteren Werksrente als rentensteigernde Dienstjahre zu berücksichtigen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Dagegen wendet sich der Kläger mit der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. §5 Nr. 1 der Pensionsordnung der Beklagten vom 1. Juni 1958 lautet wie folgt:

"§ 5

Anrechnungsfähige Dienstzeit

1. Als anrechnungsfähige Dienstzeit gelten die vollendeten Dienstjahre, in denen das Belegschaftsmitglied zwischen der Vollendung des



127

20. und des 65. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen gestanden hat, solange es nicht Pflichtmitglied der knappschaftlichen Rentenversicherung gewesen ist.

....."

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt somit davon ab, ob die Jahre von 1945 bis 1959, in denen der Kläger unter Tage gearbeitet hat, als anrechnungsfähige Dienstjahre im Sinne von § 5 Nr. 1 der Pensionsordnung gelten müssen.

Hierzu bestimmt § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW in der Fassung vom 9. Januar 1958 (GVBl.NRW S. 14):

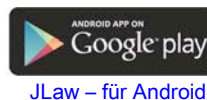
"(3) Im neuen Beschäftigungsbetrieb sind bei der Bemessung des Urlaubs, des Tariflohnes und sonstiger Leistungen oder Zuwendungen die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten den Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins als gleichwertige Berufsjahre oder als gleichwertige Zeiten der Betriebszugehörigkeit anzurechnen."

Zu den "sonstigen Leistungen oder Zuwendungen" im Sinne von § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW gehören auch die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung (vgl. Natzel, Anm. zu AP Nr. 3 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW und den dort zitierten Erlaß des Arbeits- und Sozialministers NRW vom 22. April 1958; Köhler, AuR 1958, 211 (213)). Davon geht in der Revisionsinstanz auch die Beklagte aus. Zeiten, die der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins unter Tage verbracht hat, zählen daher mit, wenn die Entstehung eines Versorgungsanspruchs von der Dauer der Betriebs- oder Betriebszugehörigkeit abhängt, wie dies bei der für den Erwerb einer Versorgungsanwartschaft vielfach vorgesehenen Wartezeit regelmäßig der Fall ist.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

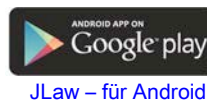


[JLaw – für iOS](#)

Ebenso sind die unter Tage verbrachten Zeiten anzurechnen, wenn die Höhe eines Versorgungsanspruchs von der Dauer der Betriebs- oder Berufszugehörigkeit abhängt. Nach dem Gesetz sind die unter Tage verbrachten Zeiten als "gleichwertige" Berufsjahre oder "gleichwertige" Zeiten der Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Das bedeutet, daß der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins, soweit es auf die Dauer der Berufs- oder Betriebszugehörigkeit ankommt, genau so zu behandeln ist wie seine Arbeitskollegen im neuen Betrieb, die schon einen seiner jetzigen Stellung vergleichbaren Arbeitsplatz innehatten, während er unter Tage arbeitete. Dies kann z.B. dann eine Rolle spielen, wenn - wie im Fall des Bewährungsaufstiegs nach § 23 a BAT - ein Anspruch davon abhängt, daß der Arbeitnehmer sich eine Zeitlang in einer bestimmten Tätigkeit bewährt hat. Die älteren Betriebsangehörigen und der neu ein-tretende Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins sollen in dieser Hinsicht völlig gleichgestellt werden (BAG 17, 269 2747 = AP Nr. 5 zu § 9 BergmannsVer - sorgScheinG NRW B1.37 ; Köhler, aaO); die Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins sollen dadurch, daß sie den Beruf und den Arbeitgeber wechseln mußten, keinen Nachteil erleiden (vgl. den entsprechenden Gedanken in § 3 Abs.1 der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner vom 29. Dezember 1937, RGB1. I, 1417).

2. Der Kläger kann jedoch nicht verlangen, daß ihm die unter Tage verbrachten Jahre für die Berechnung seiner späteren Werksrente nach § 5 Nr. 1 der Pensionsordnung der Beklagten gutgebracht werden.

Wenn § 5 Nr. 1 der Pensionsordnung solche Zeiten ausklammert, in denen der Arbeitnehmer der knappschaftlichen Rentenversicherung als Pflichtmitglied angehört hat, so wird mit dieser Differenzierung nur berücksichtigt, daß die Mitglieder der knappschaftlichen



Rentenversicherung wesentlich höhere Renten beziehen als die Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und daß folglich der für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung verbleibende Versorgungsbedarf bei den letzteren größer ist als bei den ersteren. Der Jahresbetrag der Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit oder des Knappschaftsruhegeldes betrug bisher für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 2,5 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 53 Abs 3 und 4 RKnG); soweit das Finanzänderungsgesetz 1967 (BGBl. 1967, I, 1259) in Art. I § 3 Nr. 10 Buchstabe b den Jahresbetrag auf 2 vom Hundert ermäßigt hat, soll sich das nach Art. 2 § 3 Nr. 5 Buchstabe a des Finanzänderungsgesetzes 1967 erst bei Versicherungsfällen des Jahres 1972 voll und bis dahin nur im Wege der Abstufung auswirken (vgl. die Einzelheiten bei Schimanski, Knappschaftsversicherung, B V 7, § 53 RKnG Anm. 7 und 13). Bei der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten beträgt hingegen der Steigerungssatz für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und für das Altersruhegeld nur 1,5 vom Hundert (§§ 1253 Abs. 2, 1254 Abs 1 RVO; §§ 30 Abs. 2, 31 Abs. 1 AVG). Dementsprechend ist auch die Beitragsbelastung des Arbeitgebers in der knappschaftlichen Rentenversicherung erheblich höher als in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Nach § 130 Abs. 6 Buchst. a RKnG zahlt der Versicherte 8,5 vom Hundert, der Arbeitgeber 15 vom Hundert der Monatsbezüge, während der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zur Zeit je 7,5 vom Hundert der maßgebenden Monatsbezüge beträgt (§ 1385 Abs. 1 und Abs. 4 Buchst. a RVO; § 112 Abs. 1 und Abs. 4 Buchst. a AVG). Aus dieser ungleichen sozialversicherungsrechtlichen Situation und



dem dadurch bedingten ungleichen Versorgungsbedarf erklärt sich die Ungleichbehandlung der beiden Versicherten-
gruppen in § 5 Nr. 1 der Pensionsordnung.

Diese nach dem Versorgungsbedarf bemessene Ungleichbehandlung der Dauer wird durch § 9 Abs.3 BergmannsVersorgScheinG NRW weder ausgeglichen noch verboten. Wenn Zeiten, in denen der Arbeitnehmer Pflichtmitglied der knappschaftlichen Rentenversicherung war, nicht rentensteigernd berücksichtigt werden, so ist dies keine Folge der kürzeren Betriebs- oder Berufszugehörigkeit der von der Beklagten übernommenen Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins, die nach § 9 Abs 3 BergmannsVersorgScheinG NRW nicht zu Lasten des früheren Bergmanns gehen darf ; es ist auch keine Folge des Wechsels von Beruf und Arbeitsplatz. Es handelt sich vielmehr ausschließlich um eine Differenzierung der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe der unterschiedlichen Grundversorgung durch die Sozialversicherung, die sich bei alten und neuen Werksangehörigen der Beklagten in derselben Weise auswirkt.

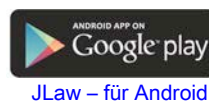
Der Kläger muß auch folgendes bedenken: Nach § 5 Nr. 2 der Pensionsordnung werden nicht nur die bei der Beklagten zurückgelegten Dienstzeiten für die Werksrente berücksichtigt, sondern auch solche Zeiten, in denen das Belegschaftsmitglied in einem Arbeitsverhältnis zu anderen Unternehmen des Konzerns oder zu einem anderen Mitgliedsunternehmen der "Pensionsvereinigung der Eisen- und Stahlindustrie" oder dessen Tochtergesellschaften gestanden hat. Nach dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten arbeitet bei ihr eine große Zahl früherer Bergleute, die nicht Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins sind. Ihnen allen werden nach § 5 Nr. 1 der Pensionsordnung ebenfalls solche Dienstzeiten nicht für die Werksrente angerechnet, in denen sie in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren. Wären dem Kläger aufgrund von § 9 Abs.3 BergmannsVersorgScheinG NRW die strittigen Jahre anzu-



rechnen, stünde er nicht ebenso, sondern besser als unter im übrigen gleichen Voraussetzungen andere Arbeitnehmer der Beklagten. Das ginge über das berechnete Ziel des Gesetzes hinaus.

3. Der Kläger argumentiert wie folgt: Nach § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW sei er so zu stellen, wie wenn er schon in der strittigen Zeit, vom 1. November 1945 bis 3. September 1959, bei der Beklagten auf seinem jetzigen Arbeitsplatz gearbeitet hätte. Dann wäre er in dieser Zeit nicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen. Deshalb - so meint er - müsse ihm die Beklagte diese Zeit für die Werksrente anrechnen.

Dabei übersieht der Kläger, daß er in diesem Fall auch keine Leistungen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu erwarten gehabt hätte und daß gerade dieser Umstand nach der Regelung der Pensionsordnung ausschlaggebend ist. Die Pensionsordnung geht von dem Gedanken einer Gesamtversorgung aus. Das zeigt deutlich die Höchstbegrenzungsklausel des § 12 Nr. 4: Danach wird die Werksrente gekürzt, soweit sie zusammen mit den dort genannten Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung das in Durchschnitt der letzten drei Jahre aus dem Arbeitsverhältnis zu der Beklagten bezogene Nettoeinkommen übersteigt. Dann darf aber der Kläger auch nicht isoliert nur die Werksrente betrachten; er muß dann die Gesamtversorgung, die er bezogen hätte, wenn er schon während seiner Bergmannsjahre auf seinem jetzigen Arbeitsplatz gearbeitet hätte (fiktive Rente aus der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung zuzüglich Werksrente, beides für die gesamte Zeit), mit der Gesamtversorgung vergleichen, die er jetzt zu erwarten hat (Leistungen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Zeit vom 1. November 1945 bis 3. September 1959 und dazu Rente aus der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung zuzüglich Werksrente für die späteren Jahre).



Der Kläger hat selbst nicht vorgetragen, daß seine Gesamtversorgung im ersten Fall günstiger wäre. Auch der sonstige Akteninhalt ergibt keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß er in seiner Gesamtversorgung durch die Pensionsordnung der Beklagten benachteiligt wird.

4. Die Regelung in § 5 Nr. 1 der Pensionsordnung ist auch in sich nicht zu beanstanden; insbesondere enthält sie keine unsachliche Differenzierung.

Die Pensionsordnung ist in der Rechtsform einer Betriebsvereinbarung beschlossen worden. Arbeitgeber und Betriebsrat haben nach § 51 Satz 1 BetrVG darüber zu wachen, daß alle im Betrieb tätigen Personen nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden. Der Grundsatz von Recht und Billigkeit verlangt vor allem die Wahrung des Gleichheitsprinzips; das heißt: er verbietet eine unterschiedliche Behandlung, wenn sie nicht aus der Sache gerechtfertigt ist (vgl. z.B. Dietz, BetrVerfG, 4. Auflage, § 51 Bem.5; Galperin-Siebert, Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz, 4. Auflage, § 51 Bem. 5). Andererseits muß Arbeitgeber und Betriebsrat innerhalb ihrer Zuständigkeiten ein Ermessens- und Gestaltungsspielraum zugebilligt werden, der es ihnen erlaubt, eine nach den betrieblichen Gegebenheiten zweckmäßige und gerechte Regelung zu treffen. Es gelten dieselben Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht für das Verhältnis des Gesetzgebers zum Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.1 des Grundgesetzes aufgestellt hat. Der Gleichheitssatz ist nur dann verletzt, wenn offensichtlich unsachlich, d.h. aus in keiner Weise zu billigenden unsachlichen Erwägungen, oder gar willkürlich differenziert wird (vgl. für den Fall einer vertraglichen Einheitsregelung : BAG 11, 338 341 f. = AP Nr. 69 zu Art. 3 GG B1. 2 R.7).



Diesen Anforderungen entspricht die Regelung in § 5 Nr. 1 der Pensionsordnung. Durch diese Bestimmung soll eine Nivellierung der Gesamtversorgung erreicht werden. Dadurch, daß die Zeiten der Pflichtversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Werksrente nicht zählen, billigt die betriebliche Versorgungsregelung denjenigen, die nicht die Vorteile der knappschaftlichen Rentenversicherung genießen, einen gewissen Ausgleich in Form der Werksrente zu.

Eine solche Pensionsregelung verringert allerdings den Vorsprung, den der Bergmann in seiner Versorgung gegenüber den übrigen Arbeitnehmern genießt, obgleich der Gesetzgeber diesen Vorsprung gewollt hat. Die Bevorzugung des Bergmanns in der gesetzlichen Altersversorgung rechtfertigt sich daraus, daß der Bergmann eine ungewöhnlich schwere Arbeit zu leisten hat, die besonders hohe Anforderungen an die Gesundheit und Widerstandsfähigkeit des einzelnen stellt, und daß er einer besonders großen Unfallhäufigkeit und Unfallgefahr ausgesetzt wird (vgl. dazu den Bericht des Bundestagsabgeordneten Scheppmann in der Bundestagsberatung vom 10. April 1957, Bundestagsverhandlungen, abgedruckt bei Richter, Die Sozialreform, Bd. III, zu F XV). Der hohe Rentensatz soll bei früherer Invalidität des Bergmanns und deshalb einer geringeren Anzahl von Versicherungsjahren eine gleich hohe Rente ermöglichen, wie sie der Versicherte der allgemeinen Rentenversicherung im Durchschnitt erhält. Das führt wiederum dazu, daß ein Bergmann bei derselben Versicherungsdauer ein höheres Altersruhegeld bezieht als ein im übrigen vergleichbarer Versicherter der allgemeinen Rentenversicherung.

Wenn dieser vom Gesetzgeber gewollte Abstand zwischen der gesetzlichen Altersversorgung der Bergleute und der übrigen Arbeitnehmer durch eine betriebliche Regelung der vorliegenden Art nivelliert wird, bestehen



dagegen jedoch keine rechtlichen Bedenken. Die Rechte der Bergleute werden nicht dadurch geschmälert, daß die Nicht-Bergleute einen Ausgleich erhalten; die Bergleute haben keinen Anspruch darauf, daß ihr Vorsprung vor den Nicht-Bergleuten erhalten werde. Zumindest läßt sich nicht sagen, daß ein derartiger Ausgleich offensichtlich unsachlich und willkürlich wäre.

Dies gilt umsomehr, als die Besserstellung der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung an anderer Stelle der Pensionsordnung auch zu ihren Gunsten berücksichtigt wird. Bei der bereits erwähnten Höchstbegrenzungsklausel (§ 12 Nr. 4 der Pensionsordnung) wird im Fall eines Werksrentners, der auch knappschaftlich rentenversichert gewesen ist, nicht von der Rente aus der Knappschaftsversicherung ausgegangen, sondern von der Sozialversicherungsrente, die sich ergeben hätte, wenn der Werksrentner bei der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten versichert gewesen wäre. Dies bedeutet, daß die Differenz zwischen den Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung und den entsprechenden Leistungen der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung bei einer etwaigen Kürzung der Werksrente nach der Höchstbegrenzungsklausel in den Höchstbetrag nicht eingerechnet wird.

5. § 5 Nr. 1 der Pensionsordnung der Beklagten ist somit rechtswirksam, und der Kläger kann nach § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW nicht verlangen, daß ihm entgegen der in der Pensionsordnung getroffenen Regelung auch die Jahre für die Berechnung seiner späteren Werksrente berücksichtigt werden, in denen er Pflichtmitglied der knappschaftlichen Rentenversicherung war. Das Landesarbeitsgericht hat folglich die Klage zu Recht abgewiesen, so daß die Revision des Klägers keinen Erfolg haben konnte.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger

Petersdorff

Schormann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

